

Betriebsfond zu sammeln. Diese Momente sind es, wegen deren die Ausbeuten, die das Privatblaufarbenwerk seinen Actionären auszahlt, nicht in demselben Verhältniß stehen, wie die Erträge, die das fiscoalische Blaufarbenwerk an die Finanzhauptkasse abzuführen hat. Daß dort abgeschrieben, daß ein Betriebsfond gesammelt werden muß, ist vollkommen in der Ordnung. Wie hoch dieser Betriebsfond gesammelt werden soll, ist der fiscoalischen Verwaltung nicht bekannt. Darnach zu fragen, würde jedenfalls ein geeigneter Ort die Generalversammlung sein, welche alle Jahre abgehalten wird und wo sowohl der fiscoalische Vertreter, als jeder Andere, der Interesse dafür hat, eine bezügliche Frage stellen kann. Die dortige Verwaltung ist eine so vortreffliche und mit der fiscoalischen Verwaltung so gleichmäßig vorgehende, daß man zur Zeit wenigstens und da die Ansammlung eines solchen Fonds noch nicht seit langer Zeit her datirt, Beruhigung fassen kann. Was in dieser Beziehung die fiscoalische Verwaltung zu wissen wünscht, würde schwerlich auf dem Wege zu erfahren sein, der von der Deputation vorgeschlagen worden ist. Wenn ein Socius dem andern — und die fiscoalische Verwaltung steht hier einfach auf dem Fuße des Societätsverbandes — wenn also ein Socius zu dem andern sagte: Höre, in deinem Haushalt ist nicht Alles so, wie ich es wünsche, ich bitte dich, mir sofort deine Separatbücher zur Prüfung vorzulegen, so würde dies kaum anders geschehen können, als unter Gefährdung des Societätsverhältnisses und in solcher würde eine sehr fühlbare Gefährdung des Staatsinteresses liegen. Den Weg, wie er im Deputationsbericht vorgeschlagen ist, würde das Finanzministerium in keiner Weise einschlagen, sondern nur in der Weise vorgehen können, wie dies in den Jahren 1865/66 stattgefunden hat und wovon der geehrten Finanzdeputation bei dem vorigen Landtag Mittheilung gemacht worden ist, nämlich auf dem Wege der freundschaftlichen Vernehmung. Auf diesem Wege werden wir stets erfahren, was wir wissen wollen; auf dem hier vorgeschlagenen aber würde uns ein Widerspruch entgegen gesetzt werden, den ich nach meiner unmaßgeblichen Ansicht für gerechtfertigt halte. Der Deputationsbericht bezieht sich bei seinem Antrage auf das Obergaufsichtsrecht der Staatsregierung. Diese Adresse ist aber an das Ministerium des Innern zu richten, indem das Privatblaufarbenwerk nicht unter der Obergaufsicht des Finanzministeriums steht. Das Letztere steht zu dem Privatblaufarbenwerk lediglich in einem Societätsverhältniß. Die Obergaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern und ob dieses einen Commissar hat, welcher den Antrag vermitteln kann, darüber Auskunft zu geben, ist der mitanzwesende Commissar des königl. Ministeriums des Innern bereit.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath Schmalz:
Die Bestellung eines Commissars bei dem Blaufarbenwerk-

verein beruht keineswegs auf der Betheiligung des Fiscus an dem Geschäftsbetrieb dieses Vereins, sondern lediglich auf der allgemeinen Staatsaufsicht, welche die Regierung früher hinsichtlich aller Actienvereine und sonstiger mit dem Rechte einer juristischen Person ausgestatteten Genossenschaften ausübte. So lange die Rechte einer juristischen Person in Sachsen nur unter ausdrücklicher, durch Bestätigung der Statuten auszusprechender Genehmigung der Staatsregierung erlangt werden konnten, hielt die Regierung sich verpflichtet, sich die Möglichkeit einer gewissen Controle namentlich über die formelle Geschäftsführung solcher Genossenschaften zu reserviren. Es wurde zu diesem Zwecke bei jeder dieser Genossenschaften ein Beamter als Commissar bestellt. Die Wirksamkeit dieser Commissare ist aber, meine Herren, stets eine sehr beschränkte gewesen. In allen neueren Statuten ist, so viel ich weiß, dies auch insofern angedeutet, als die commissarische Thätigkeit ausdrücklich auf die Obachtführung hinsichtlich der Beobachtung der formalen Statutenvorschriften beschränkt worden. In einigen älteren Statuten und so auch in den Statuten des Blaufarbenwerkvereins wurde dem Commissar daneben das Recht zur Einsicht in Rechnungen und Bücher vorbehalten. Es ist aber, so viel ich weiß, niemals davon Gebrauch gemacht worden und würde dies in dem Sinne, wie es hier beabsichtigt wird, auch nicht thunlich gewesen sein. Vielmehr hat die Thätigkeit des Commissars in der Hauptsache sich überall darauf beschränkt, daß er den Generalversammlungen beizuwohnte und in denselben darauf achtete, daß die formalen Vorschriften der Statuten namentlich bei den Wahlen gehörig befolgt würden, um dadurch den nächsten Zweck der Staatsaufsicht, die Herstellung einer Vertretung der Genossenschaft, zu erreichen.

In ein ganz anderes Stadium ist die Angelegenheit durch das Gesetz vom 15. Juni vorigen Jahres gelangt. Nachdem durch dasselbe jede Concurrentz der Verwaltungsbehörden bei Herstellung einer juristischen Persönlichkeit sich erledigt hat, lag für die Verwaltungsbehörde kein Grund mehr vor, eine allgemeine Aufsicht über die Genossenschaften auszuüben. Zu einer solchen konnte ferner nur noch bei solchen Vereinen und Genossenschaften Anlaß bleiben, denen besondere Privilegien zugestanden sind, Privilegien, die, wie bei Eisenbahnen und Banken, in der Ausübung für das Publikum und für den Staat von großem Interesse sind. Bei Vereinen der letztgedachten Art kann ein Commissar nicht entbehrt werden, um so weniger, da sehr häufig seine Mitwirkung auch bei der Vollziehung von Urkunden solcher Vereine, namentlich der Banknoten, Pfandbriefe etc. erforderlich wird. Für alle übrigen Vereine und Genossenschaften hat sich die commissarische Thätigkeit erledigt und die Kreisdirectionen sind bereits Mitte vorigen Jahres sofort nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes angewiesen worden, alle Commissare mit den wenigen erwähn-